

Bekanntmachung

Die Gemeinde Pentling beantragte beim Landratsamt Regensburg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das **Einleiten von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem**. Die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsbauwerken der RÜB Matting, Unterirading und Weichselmühle vom 27.07.1988 wurde zuletzt mit Bescheid vom 15.10.2003, Az.: S 31-4-632/G, geändert.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsbauwerken der RÜB Matting, Unterirading und Weichselmühle wurde bis 31.08.2023 befristet.

Für folgende Einleitungen aus der gemeindlichen Abwasseranlage wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt:

Bezeichnung der Einleitstelle		Gewässer	Flurnummer, Gemarkung
E1	RÜB Matting	Donau	Fl.Nr. 1390/2, Gem. Matting
E2	RÜB Unterirading	Iradinger Bach und Donau	Fl.Nr. 1647/4, Gem. Matting
E3	RÜB Weichselmühle	Donau	Fl.Nr. 154/2, Gem. Sinzing
E4	RRB Hohengebraching	Iradinger Bach	Fl.Nr. 126, Gem. Hohengebraching
E5	RRB Graßlfing	Iradinger Bach	Fl.Nr. 1658/3, Gem. Matting
E6	RRB Großberg Nord	namenloser Graben	Fl.Nr. 376/1, Gem. Pentling

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem aus den Entlastungsanlagen stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf.

Die Gemeinde Pentling hat die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG beantragt. Für die gehobene Erlaubnis ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird daher gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) hiermit bekannt gemacht.

Die **Antragsunterlagen** sind im Rathaus der Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93080 Pentling sowie im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing vom **27.03.2023 bis einschließlich 26.04.2023** während der Dienstzeiten **zur Einsicht ausgelegt**. Etwaige Einwendungen sind bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch **bis spätestens 10.05.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93080 Pentling oder der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister